

Sie sind hier: > ELWIS > Untersuchung/Eichung > Untersuchung **BinSchAbgasV**

Verordnung über die Begrenzung von Abgasemissionen aus Dieselmotoren in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung - BinSchAbgasV) *)

vom 20. August 2005 ([BGBl. I Seite 2487](#))

geändert durch

- Artikel 3 § 14 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffsuntersuchungseinführungsverordnung - [BinSchUEV](#)) vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2868),
- Artikel 31 des Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom 08. November 2011 (BGBl. I Seite 2178),
- Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung emissionsschutzrechtlicher Vorschriften in der Binnenschifffahrt^{*)} vom 16. Juni 2014 (BGBl. I Seite 748),
- Artikel 51 der Verordnung zur Anpassung von Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 02. Juni 2016 (BGBl. I Seite 1257),

zuletzt geändert durch Artikel 118 des Zweiten Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 08. Juli 2016 (BGBl. I Seite 1594).

Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung ([BinSchAbgasV](#))

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Technische Vorschriften

§ 3 Zuständige Behörde und Aufgaben

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 5 (aufgehoben)

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/46/[EU](#) der Kommission vom 06. Dezember 2012 zur Änderung der Richtlinie 97/68/[EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte ([ABl. L 353](#) vom 21.12.2012, Seite 80).

Stand: 09. Juli 2016

Sie sind hier: > ELWIS > Untersuchung/Eichung > Untersuchung > BinSchAbgasV §1

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das in Verkehr bringen von Motoren für Binnenschiffe und deren Einbau in Binnenschiffe.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Binnenschiffe:

für den Einsatz auf Binnenwasserstraßen bestimmte

- a. Schiffe mit einer Länge von 20 m oder mehr oder einem Volumen von 100 m³ oder mehr,
- b. Schleppboote oder Schubboote, die dazu gebaut sind, Schiffe mit einer Länge von 20 m oder mehr zu schleppen, zu schieben oder seitlich gekuppelt mitzuführen,
- c. Fahrgastschiffe,
- d. Fähren,
- e. schwimmende Geräte,
- f. Dienstfahrzeuge der Aufsichtsbehörden,

2. Binnenwasserstraßen:

- a. Bundeswasserstraßen der Zonen 1 bis 4 nach dem Anhang I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 06. Dezember 2008 (BGBI. I Seite 2450) in der jeweils geltenden Fassung,
- b. Landesgewässer, soweit sie dem allgemeinen Verkehr dienen,

3. Seeschiff:

ein Schiff, das zur See- oder Küstenfahrt zugelassen ist und vorwiegend dazu verwendet wird,

4. Richtlinie:

Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. EG 1998 Nummer L 59 Seite 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2012/46/EU (ABl. L 353 vom 21.12.2012, Seite 80) geändert worden ist.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Sportfahrzeuge mit einer Länge von nicht mehr als 24 m,
2. Feuerlöschboote, Militärfahrzeuge,
3. im Fischereifahrzeugregister der Gemeinschaft verzeichnete Fischereifahrzeuge sowie

4. Seeschiffe.

Stand: 17. Juni 2014

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > ELWIS > Untersuchung/Eichung > Untersuchung > BinSchAbgasV § 2

§ 2 Technische Vorschriften

(1) Ein Motor für Binnenschiffe darf nur dann auf dem Markt bereitgestellt oder in ein Binnenschiff eingebaut werden, wenn der Motor oder die Motorenfamilie oder die Motorengruppe, zu der der Motor gehört,

1. nach Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 3e und 4a der Richtlinie typgenehmigt ist und
2. die Emissionsgrenzwerte nach Anhang I Abschnitt 4.1.2.4 oder der Stufe II nach Anhang XV der Richtlinie einhält.

Satz 1 gilt auch für einen Motor der Kategorie V1:3 nach Anhang I Abschnitt 4.1.2.4 der Richtlinie mit einer Nennleistung ab 75 **kW**, der in Artikel 9 Absatz 3e der Richtlinie nicht berücksichtigt wird. § 6 Absatz 1 und 2 des Produktsicherheitsgesetzes vom 08. November 2011 ([BGBl. I Seite 2178, 2179](#)) gilt entsprechend.

(2) Ein Motor muss nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs XII Artikel 4 Kapitel 8a der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 06. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2450), in der jeweils geltenden Fassung, eingebaut sein.

Stand: 01. Dezember 2011

Sie sind hier: > ELWIS > Untersuchung/Eichung > Untersuchung > BinSchAbgasV § 3

§ 3 Zuständige Behörde und Aufgaben

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt als zuständige Behörde

1. überprüft die Konformität der Produktion und
2. erteilt, ändert und entzieht die Typgenehmigung

nach Maßgabe der Artikel 4 bis 6, 11 und 12 der Richtlinie. § 26 Absatz 2, § 27 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 sowie § 31 des Produktsicherheitsgesetzes gelten entsprechend.

Stand: 03. Juni 2016

Sie sind hier: > ELWIS > Untersuchung/Eichung > Untersuchung > BinSchAbgasV § 4

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 oder 2 einen Motor in den Verkehr bringt.

Stand: 21. August 2005